

I. Teil

Bundesgesetz vom 27. 11. 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz – GGG)

BGBI 1984/501 idF BGBI 1987/292, 1987/646, 1989/343, 1989/654, 1990/257, 1991/10, 1991/20, 1991/694, 1993/532, 1993/694, 1994/153, 1994/624, 1994/682, 1994/912, 1995/25, 1995/521, 1995/600, 1996/201, 1996/304, I 1997/70, I 1997/114, I 1997/127, I 1997/130, I 1997/140, I 1999/106, I 2000/26, I 2000/135, I 2000/142, I 2001/41, I 2001/131, I 2002/75, I 2003/29, I 2003/112, I 2003/115, I 2004/67, I 2004/128, I 2005/59, I 2005/120, I 2006/8, I 2006/104, II 2006/252, I 2007/24, I 2007/72, I 2008/37, I 2008/68, I 2008/100, I 2009/30, I 2009/52, II 2009/188, I 2009/75, I 2009/137, I 2010/29, I 2010/111, I 2011/53, II 2011/242, I 2011/95, I 2011/112, I 2011/142, II 2011/469, I 2012/35, I 2012/64, I 2013/1, I 2013/15, I 2013/118, I 2013/158, I 2013/190, II 2013/280, I 2014/69, I 2015/19, I 2015/87, I 2015/156, I 2015/160, I 2016/100, I 2017/40, I 2017/59, I 2017/60, II 2017/152, I 2017/109, I 2017/122, I 2017/130, I 2018/17, I 2018/58, I 2019/38, I 2019/81, I 2020/148, II 2021/160, I 2021/86, I 2021/147, I 2022/61, I 2022/124.

Artikel I

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenpflicht

Gegenstand der Gebühr

§ 1. (1) Den Gerichts-¹⁾ und Justizverwaltungsgebühren^{2, 3)} im Sinne dieses Bundesgesetzes unterliegt die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungsbehörden einschließlich der an diese gerichteten Eingaben⁴⁾ sowie die Führung der öffentlichen Bücher, Urkundensammlungen sowie einsichtsfähigen Register nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.⁵⁾
[BGBI I 2013/1, Art 1 Z 1 lit a]

§ 1 GGG

(2) Die Gebühren sind entweder feste Gebühren oder Hundert-(Tausend)satzgebühren. Als feste Gebühren gelten auch die mit einem bestimmten Betrag festgesetzten Pauschalgebühren. Die Gebühren für Abfragen aus öffentlichen Büchern, Urkundensammlungen sowie einsichtsfähigen Registern und anderen IT-Anwendungen aus dem Tarif⁶) sind so zu bemessen, dass sie wenigstens die laufenden Kosten sowie einen angemessenen Zuschlag zu den Wartungs-, Sicherungs- und Weiterentwicklungskosten decken.⁷⁾ [BGBl I 2013/1, Art 1 Z 1 lit b]

IdF BGBl I 2013/1.

Literatur: *Arnold*, Das neue Gerichtsgebührengesetz (unter besonderer Berücksichtigung des streitigen Verfahrens), AnwBl 1985, 3; *Arnold*, Das neue Gerichtsgebührengesetz (unter besonderer Berücksichtigung des außerstreitigen Verfahrens), NZ 1985, 61, 86; *Arnold*, Gebührenrechtliche Überlegungen zur Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, AnwBl 1989, 523; *Arnold*, Die GGG-Novelle 1991, AnwBl 1992, 183; *Wolff/Moser*, Gerichtsgebühren in Zivilverfahren – eine Reise durch Europa, AnwBl 2019, 368.

Anmerkungen:

- 1) Gerichtsgebühren iSd GGG sind die in TP 1 bis 13a und 15 GGG angeführten Gebühren.
- 2) Die Justizverwaltungsgebühren regelt die TP 14 GGG.
- 3) Die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind ausschließliche Bundesabgaben (§ 8 Z 2 FAG 2017, BGBl I 2016/116).
- 4) Die im GGG vorgesehenen Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind für die konkrete Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden (einschließlich der Behandlung der an diese gerichteten Eingaben) zu entrichten. Da dem Tarif und den dort enthaltenen Anmerkungen Gesetzeskraft zukommen soll, wurde bestimmt, dass der Tarif einen Bestandteil des Gesetzes bildet (RV 366 BlgNR 16. GP).
- 5) Von den in diesem Gesetz vorgesehenen Gebühren sind die **Kosten** zu unterscheiden, die dem Gericht (oder dritten Personen) als Auslagen erwachsen und die durch die Vorschreibungsbehörde vom Zahlungspflichtigen einzubringen sind (§ 1 GEG). Darunter fallen zB die Zeugen- und Sachverständigengebühren, die Einschaltungskosten, die Auslagen für auswärtige Amtshandlungen, die Vollzugsgebühren nach dem Vollzugsgebührengesetz, die Kosten des Strafverfahrens (§ 381 StPO).
- 6) Grundbuch: TP 9 lit e, Firmenbuch: TP 10 Z IV, Verfahrensautomation Justiz: TP 14 Z 17.
- 7) Nach § 8 **Informationsweiterverwendungsgesetz 2022** (IWG 2022), der auf Art 6 der Richtlinie 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors beruht, müssen öffentliche Stellen Dokumente prinzipiell unentgeltlich zur Weiterverwendung⁸⁾ bereitstellen, wenn sie nicht ermächtigt sind, dafür Entgelte zu erheben. Solche Entgelte

sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung sowie die durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten beschränkt. Davon erlaubt das Gesetz nur zwei Ausnahmen (§ 8 Abs 4 IWG), darunter ua für öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken.

*) „Weiterverwendung“ ist nach § 4 Z 11 IWG 2022 die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar. Der Begriff „Dokument“ ist als „Daten“ zu verstehen (§ 4 Z 6 IWG 2022: jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers).

Entscheidungen:

Übersicht

- I. Verfassungskonformität, Äquivalenzprinzip (E 1–7)
- II. Unions- und Menschenrechtskonformität (E 8–16)
- III. Auslegung des GGG, formale äußere Tatbestände (E 17–31)

I. Verfassungskonformität, Äquivalenzprinzip

E 1. Bei Gerichtsgebühren ist eine **Äquivalenz** im Einzelfall **nicht erforderlich**. VfGH 22. 6. 1988, B 633/87, Slg 11.751 = AnwBl 1989/3245; VfGH 11. 3. 1992, B 1166/91, B 1321/91; VwGH 17. 9. 1992, 91/16/0108, 0126, AnwBl 1993/4395; VwGH 4. 11. 1994, 94/16/0231; VwGH 31. 5. 1995, 95/16/0097, AnwBl 1996/6122; VfGH 10. 6. 2002, B 1976/99; VwGH 18. 9. 2003, 2003/16/0040, ÖStZB 2004/333, 351 = ÖJZ 2005/34 F; VfGH 1. 3. 2007, B 301/06.

E 2. Das **System** der Gerichtsgebühren (insb die §§ 14 und 18 GGG) ist **nicht verfassungswidrig**. VfGH 17. 6. 1996, B 1609/96; VfGH 10. 6. 2002, B 1976/99.

E 3. Auch gegen das **Pauschalgebührensystem** (Gleichbehandlung von kontradiktorisch gewordenen und durch Versäumungsurteil beendeten Verfahren) bestehen **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**. VfGH 27. 11. 2000, B 119/98.

E 4. Für die Gerichtsgebühren besteht **kein Erfordernis** einer **Äquivalenz** für die Inanspruchnahme der Gerichte. Ein tatsächliches Tätigwerden des Gerichts ist nicht Voraussetzung für die Entstehung der Gebührenschuld. VfGH 9. 6. 1997, B 472/97; VwGH 30. 4. 2003, 2000/16/0086, ÖStZB 2003/674, 630 = wohl 2004/71, 288 = immolex 2004/152, 285 = MietSlg LV/2.

E 5. Die Auffassung, der dem Gericht verursachte Arbeitsaufwand sei bei der Gerichtsgebührenpflicht zu berücksichtigen, ist unrichtig. Vielmehr stellen die Gerichtsgebühren Abgaben dar, bei denen im Einzelfall eine **Äquivalenz** der Amtshandlung **nicht erforderlich** ist. VwGH 2. 7. 1998, 96/16/0105; VwGH

§ 1 GGG

30. 4. 2003, 2000/16/0086, ÖStZB 2003/674, 630 = wobl 2004/71, 288 = immolex 2004/152, 285 = MietSlg LV/2; ua.

E 6. Auch gegen die **Höhe** der Gerichtsgebühren bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. VfGH 1. 3. 2007, B 301/06.

E 7. Das Vorbringen, es widerspreche dem Sachlichkeitsgebot, dass die Kosten für Justizanstalten, Bewährungshelfer und das Justizministerium durch die Streitparteien eines Zivilverfahrens getragen würden („**Quersubventionierung**“), ist nicht geeignet, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Systems der Gerichtsgebühren und insbesondere der TP1 GGG hervorzurufen. BVwG 21. 12. 2016, W208 2104776; VfGH 8. 6. 2017, E 295/2017 (*Behandlung der Beschwerde abgelehnt*).

II. Unions- und Menschenrechtskonformität

E 8. Aus dem gemeinschaftlichen Sekundärrecht ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass Gerichtsgebühren eine Behinderung des Handels bzw des Kapital- und Zahlungsverkehrs darstellen könnten. VwGH 20. 12. 2007, 2004/16/0138, ÖStZB 2008/435, 539.

E 9. Die Verpflichtung zur Bezahlung von Gerichtsgebühren widerspricht für sich genommen nicht dem **Recht auf Zugang zu einem Gericht**; sie ist jedoch dann unverhältnismäßig, wenn die Gebühren exzessiv hoch sind (ein durchschnittliches Jahresgehalt) und das Gericht einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung wegen mangelnden Einkommens ablehnt, ohne die finanzielle Situation entsprechend der Aktenlage zu berücksichtigen. EGMR U 19. 6. 2001, Kreuz gegen Polen, 28249/95, NL 2001, 119 = ÖJZ 2002, 693.

E 10. Die Höhe der Gebühren im Lichte der spezifischen Umstände des Falls, die Fähigkeit des Antragstellers sie zu bezahlen, und das Stadium des Verfahrens, in dem die Gebührenpflicht auferlegt wird, sind Faktoren, die bei der Beurteilung für den Zugang zu einem Gericht wesentlich sind. EGMR U 19. 6. 2001, Kreuz gegen Polen, 28249/95, NL 2001, 119 = ÖJZ 2002, 693; 26. 7. 2005, Podbielski und PPU Polpure gegen Polen, 39199/98.

E 11. Da das Tätigwerden der Gerichte nicht von der Zahlung der Gerichtsgebühren abhängt, wird dem Kläger der **Zugang zu einem Gericht** nicht verwehrt. Die Möglichkeiten der Gebührenbefreiung nach § 63 Abs 1 ZPO und § 9 Abs 1 und 2 GEG sichern ein ausreichendes Maß an Flexibilität. EGMR U 9. 12. 2010, Urbanek gegen Österreich, 35123/05, NL 2010, 361 = ecolex 2011, 272.

E 12. Der Bf wurde nicht von den für die Erhebung einer **Beschwerde an das Berufungsgericht** vorgesehenen Gebühren aufgrund seiner finanziellen Situation befreit: Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK. EGMR U 15. 9. 2015, Mogielnicki gegen Polen, 42689/09, NL 2015, 462.

E 13. Schadenersatzklage auf 390 Mio HUF (ca. 1,314 Mio Euro) wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Ehre, Würde und Reputation) gegen einen Staatsanwalt – Abweisung wegen mangelndem Nachweis des Schadens – Gerichtsgebühren von 1,836.000 HUF (ca 6.000 Euro) für das Verfahren in drei Instanzen (gesetzlich Festsetzung bis zu 4,3 Mio HUF = ca 14.200 Euro möglich): Die Auferlegung einer erheblichen finanziellen Last **nach Beendigung des**

Prozesses kann den Zugang zu Gericht einschränken. Eine solche Beschränkung ist nicht vereinbar mit Art 6 EMRK, wenn sie **kein legitimes Ziel** verfolgt oder zu einem solchen in keinem angemessenen Verhältnis steht. Die Funktion von Gerichtsgebühren ist in der Gerichtsverwaltung anerkannt, um die **Gerichtsbarkeit zu finanzieren und unseriöse Klagen abzuwehren**. Im konkreten Fall hätte der Kläger mit Hilfe seines Anwalts das Risiko der Tragung von Gerichtsgebühren im Falle eines Prozessverlustes einschätzen und den Streitwert dementsprechend wählen können. Es kann nicht erwartet werden, dass ein Kläger, der absichtlich einen überhöhten Streitwert wählt, von der Zahlung von Gerichtsgebühren ausgenommen wird. EGMR U 3. 6. 2014, *McKee* gegen Ungarn, 22840/07.

E 14. Art 4 Abs 3 EUV sowie die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie im Fall einer **Staatshaftung für Schäden wegen Verletzung des Unionsrechts** durch eine nationale Behörde, einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die die **Entrichtung einfacher oder streitwertabhängiger Gebühren** vorsieht, sofern die Entrichtung der Gebühr unter Berücksichtigung ihrer Höhe und Bedeutung, der Unüberwindlichkeit oder Überwindlichkeit des Hindernisses, die sie für den Zugang zum Recht darstellt, ihrer Verbindlichkeit sowie der Möglichkeiten der Gebührenbefreiung nicht gegen die Grundsätze der Äquivalenz (Voraussetzungen dürfen nicht ungünstiger sein als bei ähnlichen Klagen, die nur nationales Recht betreffen) und Effektivität (darf nicht praktisch unmöglich oder übermäßig schwer sein, die Entschädigung zu erlangen) verstößt. EuGH 4. 10. 2018, C-571/16, Kantarev.

E 15. Eine feste Gebühr in Höhe von 10 BGN (ungefähr 5 Euro) scheint kein unüberwindliches Hindernis für den Zugang zum Recht darzustellen. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass eine **wertabhängige Gebühr in Höhe von 4% des Streitwerts** ein erhebliches Hindernis für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs darstellt, insbesondere bei Fehlen einer Möglichkeit der Gebührenbefreiung. EuGH 4. 10. 2018, C-571/16, Kantarev.

E 16. Zur Höhe der Gebühr sowie dem Umstand zu berücksichtigen, ob sie für den Zugang zum Recht gegebenenfalls ein unüberwindliches Hindernis darstellt oder nicht: EuGH 22. 12. 2010, DEB, C-279/09.

III. Auslegung des GGG, formale äußere Tatbestände

E 17. Enthalten materiell-rechtliche Vorschriften keine besonderen Anordnungen über den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit, so ist im Bereich des Abgabenrechts prinzipiell jene Rechtslage maßgebend, unter deren zeitlicher Geltung der Abgabentatbestand verwirklicht wurde. VwGH 20. 5. 1988, 86/17/0178, ÖStZB 1989, 204; VwGH 20. 4. 1998, 97/17/0414, ÖStZB 1999, 120.

E 18. Es geht nicht an, im Wege der **Analogie** einen vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Ausnahmetatbestand zu begründen. VwGH 3. 9. 1987, 86/16/0050, AnwBl 1988/2765; VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0022, AnwBl 1990/3486; VwGH 24. 5. 1991, 90/16/0035, AnwBl 1991/3986; VwGH 13. 5. 2004, 2003/16/0469; VwGH 21. 9. 2005, 2003/16/0510; VwGH 18. 9. 2007, 2007/16/0024, ÖStZB 2008/294, 383; ua.

E 19. Die Gerichtsgebührenpflicht **knüpft an formale äußere Tatbestände an**, um eine möglichst **einfache Handhabung** des Gesetzes zu gewährleisten. VwGH 11. 2. 1988, 87/16/0044; VwGH 10. 3. 1988, 87/16/0055; VwGH 8. 3. 1990, 89/16/0155, AnwBl 1990/3509; VwGH 28. 9. 1998, 98/16/0200, 0201; VwGH 16. 12. 1999, 99/16/0387; VwGH 21. 12. 2000, 2000/16/0352; VwGH 26. 4. 2001, 2000/16/0186; VwGH 24. 4. 2002, 2001/16/0601; VwGH 30. 9. 2004, 2004/16/0124, ÖStZB 2005/274, 354; VwGH 27. 1. 2005, 2004/16/0206; VwGH 24. 2. 2005, 2004/16/0234; VwGH 24. 9. 2009, 2008/16/0051; uva; unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Handhabung durch die Vorschreibungsbhörde VwGH 18. 6. 2002, 2002/16/0152, ÖStZB 2003/179, 161; VwGH 24. 2. 2005, 2004/16/0234; VwGH 21. 9. 2005, 2005/16/0138, ÖStZB 2006/199, 253; u.a.

E 20. Das Gerichtsgebührengesetz knüpft bewusst an **formale äußere Tatbestände** an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine **ausdehnende oder einschränkende Auslegung** des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als sie über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen formalen Tatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme geknüpft ist, hinwegsieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden. VwGH 10. 3. 1988, 87/16/0106; VwGH 27. 10. 1988, 87/16/0083; VwGH 23. 2. 1989, 88/16/0117, AnwBl 1989/3164; VwGH 20. 4. 1989, 88/16/0215, AnwBl 1989/3198; VwGH 20. 4. 1989, 88/16/0034, AnwBl 1989/3247; VwGH 24. 5. 1991, 90/16/0035, AnwBl 1991/3986; VwGH 31. 10. 1991, 90/16/0175, AnwBl 1992/4119; VwGH 12. 11. 1997, 97/16/0198; VwGH 26. 4. 2001, 2000/16/0771; VwGH 13. 5. 2004, 2003/16/0469; VwGH 21. 9. 2005, 2003/16/0510; VwGH 18. 9. 2007, 2007/16/0024, ÖStZB 2008/294, 383; uva.

E 21. Eine **wirtschaftliche Betrachtungsweise** ist als **Maßstab** für gebührenrechtliche Tatbestände **nicht geeignet**. Für die Gebührenpflicht ist der (formale) rechtliche Gehalt und nicht die wirtschaftliche Auswirkung des gebührenpflichtigen Ereignisses maßgebend. VwGH 16. 11. 2004, 2004/16/0125, 0126, ÖStZB 2005/413, 511; VwGH 29. 4. 2013, 2012/16/0063.

E 22. Die Anknüpfung an **formale äußere Tatbestände** ist **nicht unsachlich**. Auch eine gleichheitswidrige Differenzierung (zB Klagen uä im Hinblick auf Anm 3 zu TP 1 GGG) liegt nicht vor. VwGH 3. 9. 1987, 86/16/0050, AnwBl 1988/2765; zum ersten Satz ebenso VwGH 16. 11. 2004, 2004/16/0125, 0126, ÖStZB 2005/413, 511; VfGH 29. 11. 2007, B 1883/07.

E 23. Die das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz vollziehenden Justizverwaltungsorgane sind **an die Entscheidungen der Gerichte gebunden**. VwGH 18. 4. 1990, 89/16/0021, AnwBl 1991/3634; VwGH 16. 12. 1999, 99/16/0406; VwGH 30. 9. 2004, 2004/16/0124, ÖStZB 2005/274, 354; VwGH 27. 1. 2005, 2004/16/0207, ÖStZB 2005/387, 494; VwGH 23. 11. 2005, 2005/16/0128, ÖStZB 2006/410, 504; VwGH 23. 10. 2008, 2006/16/0143; uva.

E 24. Im Bereich der Auslegung der Vorschriften des GGG kommt aber den erkennenden Gerichtsorganen (zB dem Streitrichter) keine Kompetenz zu. VwGH 23. 10. 2008, 2006/16/0143.

E 25. Das gegen die Vorschreibung einer Gebühr erstattete Vorbringen, die Richterin sei „sehr erstaunt“ gewesen, dass den Gebührenschuldern noch eine

weitere Pauschalgebühr auferlegt worden sei, geht ins Leere, weil dem Streitrichter zur Vollziehung des GGG grundsätzlich keine Zuständigkeit zukommt. VwGH 16. 12. 1999, 98/16/0088; ÖStZB 2000/214, 247.

E 26. Die **Anm** zu den einzelnen TP des Gerichtsgebührengesetzes stehen im **Gesetzesrang**. VwGH 11. 6. 1987, 86/16/0153, 0170 bis 0172, AnwBl 1987/2695; VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0022, AnwBl 1990/3486 = JBl 1991, 129; VwGH 8. 3. 1990, 89/16/0103, AnwBl 1990/3512; VwGH 18. 10. 2005, 2003/16/0498.

E 27. Die Gerichtsgebühren sind **Abgaben** (und zwar ausschließliche Bundesabgaben). VwGH 31. 5. 1995, 95/16/0087; VwGH 30. 4. 2003, 2000/16/0086, ÖStZB 2003/674, 630 = immolex 2004/152, 285 = MietSlg LV/2; VwGH 26. 6. 2003, 2000/16/0305; VwGH 18. 9. 2003, 2003/16/0040, ÖJZ 2005/34 F.

E 28. Daher ist die Vorschreibung von Gerichtsgebühren **keine** Entscheidung über „**civil rights**“ iSd Art 6 MRK. VwGH 26. 6. 2003, 2000/16/0305; VfGH 1. 3. 2007, B 301/06; VwGH 27. 11. 2008, 2007/16/0153; VwGH 24. 9. 2009, 2008/16/0051, ÖStZB 2010/104, 180; ua.

E 29. Die **Änderung der Praxis der Vorschreibungsbehörde** ist für sich allein nicht geeignet, den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen. VfGH 6. 6. 2013, B 224/2013. Das Gerichtsgebührengesetz räumt auch kein den **Grundsatz von Treu und Glauben** berücksichtigendes Ermessen ein. VwGH 14. 7. 2013, 2013/16/0150 (*hier: Änderung der Praxis der Vorschreibungsbehörde, für die Eintragung des Gesellschaftsvertrags einer Personengesellschaft Gebühren vorzuschreiben, durch Nachforderung für Eintragungen der letzten fünf Jahre*).

E 30. Aus **bloßer Verwaltungspraxis (oder auch Rechtsprechung der Höchstgerichte allein)** ist schon aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips kein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf einen bestimmten Inhalt des Gesetzes ableitbar. Der Umstand, dass eine abgabenbehördliche Prüfung eine bestimmte Vorgangsweise des Abgabepflichtigen unbeanstandet gelassen hat, hindert die Behörde nicht, diese Vorgangsweise für spätere Zeiträume als rechtswidrig zu beurteilen. Die Behörde ist vielmehr **verpflichtet, von einer als gesetzwidrig erkannten Verwaltungsbübung abzugehen**. Nach ständiger Rechtsprechung zeitigt der Grundsatz von Treu und Glauben außerdem nur insoweit Auswirkungen, als das Gesetz der Vollziehung einen Vollzugsspielraum einräumt (*hier: im Zeitpunkt der Einbringung der Berufung durch den Nebeninterventen konnte aus der Rsp des VwGH noch die Gebührenfreiheit abgeleitet werden, das änderte sich durch die E Ra 2016/16/0095*). BVwG 12. 10. 2018, L521 2206656-1/2E; im gleichen Sinne auch VwGH 6. 6. 2019, Ra 2019/16/0103 (ao Rev zurückgewiesen); VfGH 13. 3. 2019, E 4496/2018 (*Behandlung der Beschwerde abgelehnt*)).

E 31. Wird eine Bestimmung des Gerichtsgebührengesetzes als **verfassungswidrig aufgehoben**, und hat der VfGH in seinem aufhebenden Erk eine Frist nach Art 140 Abs 5 B-VG gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalls anzuwenden (vgl auch VwGH 17. 12. 2009, 2009/16/0196). BVwG 17. 6. 2015, W108 2014130-1.

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2.1) Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

- a) für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz²⁾ mit der Überreichung³⁾ der Klage, in den in den Anmerkungen 1 und 2 zur Tarifpost 1 angeführten Verfahren mit der Überreichung des Antrags, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift,⁴⁾ für Vergleiche in allen Verfahren mit der Beurkundung durch das Entscheidungsorgan;⁵⁾ [BGBl I 2013/1, Art 1 Z 2 lit a]
- b) für das zivilgerichtliche Verfahren, wenn das Klagebegehrn erweitert wird,⁶⁾ mit dem Zeitpunkt der Überreichung des Schriftsatzes; wird das Klagebegehrn erweitert, ohne daß vorher die Klagserweiterung mit einem Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt worden ist, so entsteht eine allfällige zusätzliche Pauschalgebühr mit dem Beginn der Protokollierung;⁷⁾
- c) für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter⁸⁾ und dritter⁹⁾ Instanz sowie für die in der Anmerkung 1a zur Tarifpost 2 und in der Anmerkung 1a zur Tarifpost 3 angeführten Verfahren mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift,¹⁰⁾ für das sozialgerichtliche Verfahren (Tarifpost 1 Z II) mit der Zustellung der Entscheidung jener Instanz, in der der Dolmetscher gemäß § 75 Abs. 4 ASGG¹¹⁾ beigezogen wurde, an den Versicherungsträger;¹²⁾ [BGBl I 2009/52, Art 9 Z 1 lit a; BGBl I 2010/111, Art 23 Z 1 lit a; BGBl I 2016/100, Art 2 Z 1]
- d) [aufgehoben durch BGBl I 2013/1, Art 1 Z 2 lit b]
- e) für das Exekutionsverfahren¹³⁾ mit der Überreichung des Exekutionsantrags, für das Verfahren nach § 419 EO¹⁴⁾ und für Einwendungen nach § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 EO in Verfahren außer Streitsachen gegen Exekutionstitel in Unterhalts- und Unterhaltsvorschussachen¹⁵⁾ jeweils mit der Überreichung des Antrags, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift; [BGBl I 2009/52, Art 9 Z 1 lit b; BGBl I 2014/69, Art 4 Z 1; BGBl I 2018/58, Art 8 Z 1]
- f) für das Insolvenz- Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren erster Instanz¹⁶⁾; [BGBl I 2010/29, Art 3 Z 1; BGBl I 2021/147, Art 3 Z 1]
 - aa) für das Insolvenzverfahren¹⁷⁾ mit der Verkündung, ohne Verkündung mit der Zustellung des in § 22 angeführten Beschlusses an den Zahlungspflichtigen;
 - bb) für das Reorganisationsverfahren mit der Zustellung des Aufhebungsbeschlusses (§ 12 URG), für das (vereinfachte) Restrukturierungs-

verfahren mit der Verkündung, ohne Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans an den Antragsteller;¹⁸⁾

g) für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht¹⁹⁾ mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Entscheidung erster Instanz an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung; [BGBl I 2006/8, Art 1 Z 1 lit b; BGBl I 2015/87, Art 4 Z 1]

h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c, f und j angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG oder einem anderen Vergleich über einen im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machenden Anspruch²⁰⁾ mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter; [BGBl 1991/694, Art 1 Z 1; BGBl I 2007/24, Art 1 Z 1; BGBl I 2009/52, Art 9 Z 1 lit c; BGBl I 2009/75, Art 8 Z 1; BGBl I 2009/137, Art 3 Z 1 lit a; BGBl I 2013/15, Art 6 Z 1 lit a; BGBl I 2015/19, Art 1 Z 1]

i) für die in der Tarifpost 12 lit. d angeführten außerstreitigen Verfahren mit deren rechtskräftiger Beendigung, im Fall der Tarifpost 12 lit. d Anmerkung 4 mit Beendigung, spätestens ein Jahr nach dem letzten Verfahrensschritt,²¹⁾ für das in der Tarifpost 12 lit. h Z 2 angeführte Verfahren mit Ablauf von sechs Monaten ab Zustellung des Bestellungsbeschlusses beziehungsweise jeweils nach dem Ablauf der weiteren zwölf Monate;²²⁾ für das in der Tarifpost 12 lit. i Z 2 angeführte Verfahren mit Ablauf von fünf Monaten ab Beauftragung der Familiengerichtshilfe beziehungsweise jeweils nach dem Ablauf der weiteren drei Monate;²³⁾ [BGBl I 2009/137, Art 3 Z 1 lit b; BGBl I 2013/15, Art 6 Z 1 lit b; BGBl I 2015/19, Art 1 Z 2; BGBl I 2015/156, Art 1 Z 2]

j) für die in der Tarifpost 4 Z II und III, Tarifpost 5 Z II und III, Tarifpost 6 Z II und III, Tarifpost 7 Z II lit. c bis e und Z III lit. c bis e, Tarifpost 12 a sowie Tarifpost 13 lit. d angeführten Rechtsmittelgebühren mit Überreichung der Rechtsmittelschrift;²⁴⁾ [BGBl I 2009/52, Art 9 Z 1 lit d; BGBl I 2015/156, Art 1 Z 3]

k) für die in der Tarifpost 13 a lit. a angeführten Rechtsmittelverfahren zwei Wochen nach dem Einlangen der Rechtsmittelschrift beim Oberlandesgericht Wien; für die in der Tarifpost 13 a lit. b bis d angeführten Rechtsmittelverfahren zwei Wochen nach dem Einlangen der Rechtsmittelschrift beim Rechtsmittelgericht;²⁵⁾ [BGBl I 2013/190, Art 6 Z 1]

2. bei Eingabengebühren²⁶⁾ mit der Überreichung der Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;

3. bei Pauschalgebühren in Verfahren zur Entscheidung²⁷⁾

- a) über Ansprüche nach Tarifpost 7 Z I lit. a und b sowie in Rechtsmittelverfahren gegen solche Entscheidungen nach Tarifpost 7 Z II lit. a und b sowie Z III lit. a und b mit Rechtskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung, im Falle eines Unterhaltsvergleichs aber mit der Beurkundung durch das Gericht;²⁸⁾ [BGBl I 2022/61, Art 6 Z 1]
- b) in Pflegschaftssachen nach Tarifpost 7 Z I lit. c mit der Zustellung der Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter; [BGBl I 2015/156, Art 1 Z 4]
4. hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Bücher²⁹⁾ oder in das Schiffsregister³⁰⁾ mit der Vornahme der Eintragung; in den Fällen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer (§ 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987) kann der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten mit Verordnung (§ 26a Abs. 3) festsetzen, dass auch der Anspruch des Bundes auf die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z 1 zu dem für die Fälligkeit der Grunderwerbsteuer maßgebenden Zeitpunkt begründet wird;³¹⁾ [BGBl I 2013/1, Art 1 Z 2 lit c; BGBl I 2015/19, Art 1 Z 3]
5. hinsichtlich der Gebühren für die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden (§§ 434 bis 437, 451 Abs. 2 ABGB), die pfandweise Beschreibung (§§ 91 bis 94 EO) sowie die Einreichung der Protokollsabschrift über den Zuschlag (§ 183 EO)³²⁾ mit der Bewilligung; [BGBl I 2021/86, Art 5 Z 1]
6. hinsichtlich der in der Tarifpost 11 lit. c angeführten Amtshandlungen zu den im NTG festgelegten Zeitpunkten; [BGBl I 2001/131, Art 1 Z 1 lit a; BGBl I 2005/59, Art X Z 1; BGBl I 2013/1, Art 1 Z 2 lit d; BGBl I 2022/61, Art 6 Z 2]
7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z Z 1 bis 3, 8 bis 11, 13 bis 15, Anmerkung 3 zur Tarifpost 14 und in Tarifpost 15 lit. g angeführten Anträge mit deren Überreichung, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift; [BGBl I 1997/127, Art IV Z 1; BGBl I 2001/131, Art 1 Z 1 lit b; BGBl I 2003/29, Art V Z 1; BGBl I 2005/59, Art X Z 1; BGBl I 2010/111, Art 23 Z 1 lit b; BGBl I 2012/64, Art 2 Z 1; BGBl I 2013/1, Art 1 Z 2 lit e; BGBl I 2022/61, Art 6 Z 3]
- 7a. hinsichtlich der in der Tarifpost 14 Z 7 angeführten Pauschalgebühren bei der Gebühr für die erstmalige Eintragung mit deren Vornahme und bei der Gebühr für die Aufrechterhaltung der Eintragung mit dem Beginn des Verlängerungszeitraums; [BGBl I 2002/75, Art V Z 1; BGBl I 2008/37, Art III Z 1; BGBl I 2021/86, Art 5 Z 2]
- 7b. [aufgehoben durch BGBl I 2022/61, Art 6 Z 4]

7 c. hinsichtlich der in den Tarifposten 14 Z 6 und 12 angeführten Pauschalgebühren für die Bekanntmachungen in der Ediktsdatei mit der Bekanntmachung; [BGBl I 2009/52, Art 9 Z 1 lit f; BGBl I 2011/53, Art 9 Z 1]

8. bei Kopien oder Ausdrucken, Auszügen, Amtsbestätigungen und Apostillen³³⁾ mit deren Bestellung, Veranlassung beziehungsweise Herstellung durch die Partei; [BGBl I 1991/10, Art XX Z 1; BGBl I 2006/8, Art 1 Z 1 lit c; BGBl I 2010/111, Art 23 Z 1 lit c; BGBl I 2022/61, Art 6 Z 5]

8 a. bei elektronischen Abfragen³⁴⁾ mit der Vornahme der Abfrage; [BGBl I 2017/122, Art 2 Z 1]

9. bei allen sonstigen Amtshandlungen und Verfahren mit deren Beginn.

IdF BGBl I 2022/61.

Anmerkungen:

1) Die Bestimmung des § 2 sieht zur Verminderung des administrativen Aufwandes und zur Sicherung des Gebührenaufkommens eine Vorauszahlungspflicht für das zivilgerichtliche Verfahren sowie das Exekutionsverfahren vor. In diesem Sinn geht § 2 davon aus, dass die Pauschalgebühren für diese Verfahren bereits zu Beginn des Verfahrens – mit der Einbringung der ersten Eingabe (bei Protokollaranträgen mit Beginn der Niederschrift) – fällig werden (RV 366 BlgNR 16. GP).

2) TP 1 GGG.

3) Bei Nichtentrichtung der Pauschalgebühr sind die Bestimmungen des § 31 GGG (Mehrbetrag, Haftung) anzuwenden.

4) Die Gebühr ist daher auch dann zu entrichten, wenn die Beendigung der Protokollierung unterbleibt, weil zB der Kläger (Antragsteller) während der Protokollierung von der Einbringung der Klage (des Antrags) Abstand nimmt.

5) § 213 ZPO.

6) § 235 ZPO.

7) Wird eine (ohne vorangegangenen Schriftsatz) bloß zu Protokoll gegebene Klagsausdehnung nicht (rechtzeitig) vergebührt, so entsteht kein Mehrbetrag (weil sich § 31 Abs 1 GGG nur auf Gebühren bezieht, die mit der Überreichung einer Eingabe anfallen).

8) TP 2 GGG.

9) TP 3 GGG.

10) Bei Nichtentrichtung der Pauschalgebühr sind die Bestimmungen des § 31 (Mehrbetrag, Haftung) anzuwenden.

11) § 75 Abs 4 ASGG lautet:

§ 75.

(4) Als Dolmetscher ist eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Per-

§ 2 GGG

son zu bestellen. Steht eine geeignete Person nicht oder nicht für die angefragte Zeit zur Verfügung, so kann das Gericht auch eine andere geeignete Person als Dolmetscher bestellen. Dabei ist vorrangig eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragene Person zu bestellen.

12) Anstelle der aufwändig nach Einzelleistungen zu berechnenden Entlohnung der Dolmetschätigkeit samt Fahrtkosten und Zeitversäumnis nach dem GebAG durch die Rechtsprechung soll eine viel einfacher zu handhabende **Dolmetschpauschale** von 196 Euro in Form einer Gerichtsgebühr treten (**RV** 981 BlgNR 24. GP). Die Dolmetschpauschale von 196 Euro soll kostengünstig in Form einer Gerichtsgebühr entsprechend den Kostentragungsregeln des sozialgerichtlichen Verfahrens vorgeschrieben, bestimmt und eingehoben werden. Dies bedeutet, dass davon nur Versicherungsträger betroffen sind, die nicht von der Kostenersatzregel des § 93 ASGG erfasst werden (also keine Träger der Sozialversicherung sind). Die Pauschale soll nicht gleich nach Abschluss der Dolmetschleistung, sondern erst mit der Zustellung der Entscheidung der jeweiligen Instanz an den Versicherungsträger fällig werden. Gebührenauslösend sollen in der jeweiligen Instanz, in der die Dolmetschleistung erbracht wurde, nur diese Instanz erledigende Entscheidungen sein (also Entscheidungen in der oder über die Sache, welche das Klagebegehren zurückweisen, diesem stattgeben oder dieses abweisen bzw in Rechtsmittelverfahren auch Aufhebungsbeschlüsse; **RV** 981 BlgNR 24. GP).

Die Gebühr ist pro Verfahren für jede Instanz gesondert zu entrichten, in der ein/e Dolmetscher/in über die Justizbetreuungsagentur (JBA) beigezogen wurde. Die Gebühr fällt also erneut an, wenn auch (oder erstmals) in der zweiten (bzw dritten) Instanz eine Beziehung von Dolmetschleistungen über die JBA erfolgt (BMJ Erl 17. 3. 2011, Z 18.000/0004-I 7/2010).

Zum geringen Anwendungsbereich dieser Gebühr in der Praxis s Anm 5a zu § 7.

13) TP 4 Z I lit a GGG. Zum Entstehen der Gebührenpflicht im Rechtsmittelverfahren (TP 4 Z II und III) s lit j.

14) TP 4 Z I lit b GGG.

15) TP 7 Z I lit d GGG.

16) Wie bisher soll die Gebühr in diesen Verfahren in erster Instanz eine **Entscheidungsgebühr** sein, die erst mit der Beendigung des Verfahrens fällig wird. Die verschiedenen in § 2 Z 1 lit f erfassten Konstellationen sollen vereinfacht werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre (**RV** 950 BlgNR 27. GP).

17) TP 6 Z I lit a GGG. Zum Entstehen der Gebührenpflicht im Rechtsmittelverfahren (TP 6 Z II und III) s lit j.

18) Die Gebührenpflicht für das **Reorgansiationsverfahren** soll auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen das Verfahren aufgehoben wird, weil nur hier eine inhaltliche Entscheidung getroffen wird. In den Fällen der Einstellung soll – wie auch im Insolvenzverfahren – keine Gebühr anfallen. Dasselbe soll für das neue **Restrukturierungsverfahren** gelten: die Gebühr soll nur bei einer Bestäti-

gung des Restrukturierungsplans anfallen, wobei es gleichgültig sein soll, ob über die Bestätigung im ordentlichen Verfahren oder im vereinfachten Verfahren (§ 40 ReO) entschieden wird (RV 950 BlgNR 27. GP). Zum Entstehen der Gebührenpflicht im Rechtsmittelverfahren (TP 6 Z II und III) s lit j.

19) TP 8 GGG.

20) Anm 3b zu TP 12.

21) Für die Gebühr in Verfahren nach der TP 12 lit d (im Wesentlichen Ermittlung einer **Enteignungentschädigung**) soll künftig erst der rechtskräftig festgestellte Entschädigungsbetrag die maßgebliche Bemessungsgrundlage bilden. Daher soll auch die Fälligkeit erst nach der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens eintreten. Damit ist auch der Erhöhungsbetrag im Fall eines Rechtsmittelverfahrens (s die vorgeschlagene Anm 6 zur TP 12) erst nach Rechtskraft auszumessen und die Gebühr für das gesamte Verfahren einheitlich vorzuschreiben. Unter dem Anknüpfungspunkt der „Rechtskraft“ ist die materielle Rechtskraft, bei Vergleichen der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit zu verstehen (RV 901 BlgNR 25. GP).

22) Seit der GGN 2014 sind die ersten sechs Monate ab **Bestellung des Kinderbeistandes** gebührenfrei; die Gebührenpflicht tritt daher erstmals nach Ablauf der ersten sechs Monate und dann nach weiteren zwölf Monaten ein.

23) Seit der GGN 2014 sind die ersten fünf Monate ab **Beauftragung der Familiengerichtshilfe** gebührenfrei; die Gebührenpflicht tritt daher erstmals nach Ablauf der ersten fünf Monate und dann nach weiteren drei Monaten ein.

24) Da die Rechtsmittelgebühren in Exekutions-, Insolvenz- und Unterhaltsverfahren in Zukunft direkt bei den entsprechenden TP geregelt werden sollen und sich die Rechtsmittelgebühr nach der neuen TP 12a nur auf die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus Verfahren nach der TP 12 beziehen soll, muss § 2 Z 1 lit j über die Fälligkeit entsprechend angepasst werden. Es bleibt mit zwei Ausnahmen bei der **Grundregel**, dass die Rechtsmittelgebühren mit Überreichung der Rechtsmittelschrift anfallen. Die **Ausnahmen** betreffen Gebühren, die sich in erster Instanz nach dem Entscheidungsgegenstand richten, das ist die Rechtsmittelgebühr im Unterhaltsverfahren (s § 2 Z 3) und im Verfahren über Enteignungentschädigungen (s § 2 Z 1 lit i; RV 901 BlgNR 25. GP).

25) Bei Rechtsmitteln gegen **Entscheidungen des Patentamts** wird die Gebühr zwei Wochen nach Vorlage der Akten an das OLG Wien fällig; dies gilt auch im Fall einer Revision an den OGH. Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer (TP 13a lit b) richtet sich die Fälligkeit nach dem Einlangen beim OGH, bei Berufungen gegen Entscheidungen der Notariatskammer (TP 13a lit c) nach dem Einlangen beim jeweiligen OLG. Bei Rekursen gegen Entscheidungen der Übernahmekommission (TP 13a lit d Z 1) kommt es auf das Einlangen beim OLG Wien an, bei ordentlichen Revisionsrekursen (TP 13a lit d Z 2) ebenfalls, während außerordentliche Revisionsrekurse direkt dem OGH vorgelegt werden (§ 69 Abs 4 AußStrG).

26) TP 5 Z I, TP 9 lit a, TP 10 I lit a, TP 13 GGG, TP 14 Z 13 bis 15.

- 27)** Bisher waren die **Gebühren für das Unterhaltsverfahren** erster Instanz mit Zustellung der Entscheidung fällig (§ 2 Z 3 GGG). Das erforderte eine nachträgliche Festsetzung, wenn die Entscheidung in der zweiten Instanz abgeändert wurde (bisherige Anm 3 zur TP 7), was nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für den Gebührenschuldner einen zusätzlichen Aufwand verursachte. Deshalb wird vorgeschlagen, die erstinstanzliche Gebühr für eine Entscheidung nach TP 7 Z I lit a in Zukunft vom rechtskräftig festgesetzten Unterhaltsbetrag zu bemessen, sodass auch die Fälligkeit erst mit Rechtskraft der Entscheidung eintritt. Eine ähnliche Überlegung trifft auch für die Gebühr für den Herabsetzungsantrag nach TP 7 Z I lit b zu. Obwohl es sich um eine Fixgebühr handelt, kann doch erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens beurteilt werden, ob der Herabsetzungsantrag letztlich erfolgreich war. Denn bei einem gänzlich erfolgreichen Herabsetzungsantrag entfällt nach dem bisherigen § 23 Abs 3 (*seit der GGN 2015: TP 7 Anm 3*) die Gebührenpflicht. Da auch die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren in Zukunft bei vollständigem Obsiegen des Unterhaltspflichtigen (der Unterhaltsberechtigte ist als Minderjähriger ohnedies von der Gebührenpflicht befreit) entfallen soll (s TP 7 Anm 3), soll auch die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren erst mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vorgeschrieben werden (**RV 901 BlgNR 25. GP**).
- 28)** Der in § 2 Z 3 lit a genannte Zeitpunkt der Beurkundung des Unterhaltsvergleiches ist nur dann maßgeblich, wenn der Vergleich sofort rechtswirksam wird. Ist der Vergleich aufschiebend bedingt, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung wesentlich (**RV 901 BlgNR 25. GP**).
- 29)** TP 9 lit b, TP 10 I lit b und c GGG.
- 30)** TP 10 II GGG.
- 31)** Das geschah durch die §§ 10a ff GGV idF BGBl II 2015/157 (abgedruckt bei § 4).
- 32)** TP 9 lit b, Anm 11 zu TP 9 GGG.
- 33)** TP 15 GGG. „**Kopie**“ umfasst sowohl manuelle Kopiervorgänge, also von Papier zu Papier (analoge Kopie), als auch elektronische Kopien (digitale Kopie); ein Synonym dafür ist „**Ablichtung**“ (vgl § 89 i GOG). Bei einem „**Ausdruck**“ wird hingegen ein elektronischer Inhalt auf Papier gebracht (**RV 1291 BlgNR, 27. GP**).
- 34)** TP 14 Z 17 GGG; für Abfragen nach TP 9 lit e und TP 10 Z IV gilt die Sonderbestimmung des § 26b.

Entscheidungen:

E 1. Der Pauschalgebühr nach TP 3 GGG unterliegt allein die Rechtsmittelschrift; der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird **mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift** begründet; auf andere Umstände, etwa auf das Ergebnis von Zwischenverfahren (hier: eines Verfahrens über die Ablehnung eines Richters als befangen), kommt es nicht an. VwGH 25. 3. 2004, 2004/16/0056, ÖStZB 2004/620, 685 (s auch TP 3 GGG E 2ff sowie TP 2 GGG E 7ff).

E 2. Unter der Vornahme der Eintragung iSd § 2 Z 4 GGG ist weder das Einlangen des Grundbuchsgesuchs noch die Bewilligung, sondern der **Vollzug der**

Eintragung zu verstehen. VwGH 28. 6. 2001, 2000/16/0890, ÖStZB 2002/362, 472; VwGH 19. 9. 2001, 2001/16/0170; VwGH 31. 7. 2002, 2002/16/0155, ÖStZB 2003/145, 138; ua.

E 3. Gem § 2 Z 1 lit b GGG wird der Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühr bei Erweiterung des Klagebegehrens **mit der Überreichung des Schriftsatzes** begründet; lediglich ohne vorherige Mitteilung in einem Schriftsatz mit dem Beginn der Protokollierung. Dies gilt auch dann, wenn die Klagsausdehnung **mangels Vortrags in der mündlichen Verhandlung** nicht wirksam geworden ist. VwGH 29. 4. 2013, 2011/16/0118; 29. 4. 2014, 2012/16/0241.

E 4. Gem § 2 Z 1 lit b GGG wird der Anspruch des Bundes auf Bezahlung der Gerichtsgebühren für den Fall der Ausdehnung des Klagebegehrens in einer mündlichen Verhandlung mit dem Zeitpunkt des **Beginns der Protokollierung** begründet. Für diese Gebühren kann **keine nachträgliche Kostenbestimmung** nach § 54 Abs 2 ZPO begehrt werden, da bereits entstandene Kosten bereits vor Schluss der Verhandlung verzeichnet werden müssen; dies gilt auch dann, wenn das Gericht der Partei die Zahlungspflicht noch nicht bekanntgegeben hat. OLG Wien 10. 1. 2013, 13 R 216/12y, Zak 2013, 81.

E 5. Wenn eine Klage elektronisch eingebbracht wird und **anlässlich der Einbringung im ERV zwei klagende Parteien** genannt sind, so ist ein 10%iger Streitgenossenzuschlag gem § 19a GGG hinzuzurechnen. Das Vorbringen, dass sich aus dem beiliegenden Klageschriftsatz ergebe, dass nur eine Partei Kläger sei, ist vor dem Hintergrund der formalen Betrachtungsweise im Gebührenrecht unbeachtlich und würde zu einer ausdehnenden Auslegung der Bestimmungen des GGG, insb § 2 Z 1 lit a GGG, führen. BVwG 20. 8. 2014, W183 2010468-1.

E 6. § 10a Abs 1 GGV schöpft die Ermächtigung in § 2 Z 4 GGG nicht aus. § 10a Abs 1 GGV legt lediglich den **Fälligkeitstermin** in Fällen der **Selbstberechnung** mit dem Fälligkeitstermin der Grunderwerbsteuer fest. Einen Zeitpunkt der **Entstehung** des Gebührenanspruchs, welcher vom in § 2 Z 4 GGG normierten Zeitpunkt der Eintragung abweiche, regelt die GGV nicht. VwGH 29. 9. 2020, Ra 2020/16/0086, immolex 2021/38 (*Fuhrmann*).

Pauschalgebühren

§ 3. (1) In zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren ist die Pauschalgebühr^{1, 2)} nur einmal zu entrichten, gleichgültig, ob die Klage (der Exekutionsantrag) mehrere Anträge enthält oder ob sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht. Das gleiche gilt für alle anderen Eingaben und Schriften,³⁾ sofern in der Folge nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine gebührenpflichtige Klage oder ein Antrag der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht, so ist hiefür keine weitere Gebühr zu entrichten.⁴⁾

(3)⁵⁾ Soweit im Folgenden nicht Anderes angeordnet ist, sind Pauschalgebühren

§ 3 GGG

1. in zivilgerichtlichen Verfahren (Tarifposten 1 bis 3),
2. in Exekutionsverfahren (Tarifpost 4),
3. in Verfahren über Einwendungen gegen Exekutionstitel in Unterhalts- und Unterhaltsvorschussachsen sowie in Rechtsmittelverfahren bei Insolvenz-, Pflegschafts- und Unterhaltssachen (Tarifposten 5 Z II und III, 6 Z II und III sowie 7 Z I lit. d, Z II und Z III),
4. in sonstigen Geschäften des außerstreitigen Verfahrens sowie in solchen Rechtsmittelverfahren (Tarifposten 12 und 12a),
5. in Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen (Tarifpost 13) und
6. in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (Tarifpost 13a) ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren in der jeweiligen Instanz bis zum Ende durchgeführt wird; die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn über den das Verfahren in der jeweiligen Instanz einleitenden Schriftsatz nicht entschieden wird.^{5a)} Unbeschadet der Tarifpost 15 sind neben den Pauschalgebühren für die jeweilige Instanz keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten. [BGBl I 2015/156, Art 1 Z 6; BGBl I 2017/122, Art 2 Z 1a]

(4)⁶⁾ Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr in zivilgerichtlichen Verfahren,⁷⁾ Exekutionsverfahren,⁸⁾ Insolvenzverfahren,⁹⁾ in erstinstanzlichen Verfahren in Pflegschaftssachen nach der Tarifpost 7 Z I lit. c Z 1 und über Einwendungen gegen Exekutionstitel in Unterhalts- und Unterhaltsvorschussachsen¹⁰⁾ sowie in Rechtsmittelverfahren in Pflegschafts- und Unterhaltssachen,¹¹⁾ in sonstigen Geschäften des außerstreitigen Verfahrens,¹²⁾ in Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen¹³⁾ und in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden¹⁴⁾ wird dadurch nicht berührt, dass die im Verfahren ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.¹⁵⁾ Sie ist für jede Instanz auch dann nur einmal zu entrichten, wenn nach Aufhebung der Entscheidung das Verfahren fortgesetzt wird. [BGBl I 2015/156, Art 1 Z 7]

- (5)¹⁶⁾ Die Pauschalgebühren in zweit- und drittinstanzlichen
1. zivilgerichtlichen Verfahren (Tarifposten 2 und 3) und Exekutionsverfahren (Tarifpost 4 Z II und III),
 2. Insolvenzverfahren (Tarifposten 5 Z II und III und Tarifpost 6 Z II und III),
 3. Pflegschafts- und Unterhaltssachen (Tarifpost 7 Z II und III),
 4. Verfahren über sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens (Tarifposten 12, 12a)¹⁷⁾ und

5. im Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, der Notariatskammer und der Übernahmekommission (Tarifpost 13 a lit. b bis d)

sind von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten;^{18, 19)} dies gilt auch dann, wenn die betreffende Instanz im Zuge des Verfahrens vom Rechtsmittelwerber mehrmals angerufen wird.²⁰⁾ Die Pauschalgebühr für die Anrufung des Obersten Gerichtshofs ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt. [BGBl I 2015/156, Art 1 Z 7]

IdF BGBl I 2017/122.

Anmerkungen:

1) Alle Gerichtsgebühren sind nach der Systematik des GGG – im Unterschied zum Vorgängergesetz GjGebGes – **Pauschalgebühren** (vgl § 2 Z 1), da mit der Entrichtung der Gebühren nicht einzelne Verfahrenshandlungen abgegolten werden sollen, sondern das ganze Verfahren für die jeweilige Instanz. Auch die **Eingabengebühren** nach den TP 5 und 13 (und die **Entscheidungsgebühren** nach den TP 7 und 12 lit d) sollen den Verfahrensaufwand der jeweiligen Instanz abgelten, wie die geänderten Überschriften vor den TP 5 und 7 zeigen (s die Erläuterungen zum BBG 2009, **RV** 981 BlgNR 24. GP).

Nicht ausdrücklich als Pauschalgebühren werden die Eingabengebühren in **Registerverfahren** (Grundbuch und Firmenbuch, TP 9 lit a, 10 lit a) bezeichnet, bei denen neben einer Eingabengebühr auch eine **Eintragungsgebühr** zu entrichten ist.

Die Abs 3 bis 5 der durch die GGN 2015 neu geordneten Bestimmung des § 3 GGG sind daher auf die Verfahren nach den TP 9 und 10 nicht anzuwenden (s auch Anm 5a). Sie finden weiters wegen der Besonderheiten der Pauschalgebühren für das Verlassenschaftsverfahrens (Bemessung erst mit Entscheidung des Gerichts; keine Rechtsmittelgebühren) auf die TP 8 keine Anwendung. Schließlich gelten sie nicht für das Justizverwaltungsverfahren (TP 14) und die Abschriften- oder Kopiergebühren (TP 15).

Die Unterscheidung der einzelnen Gebührenarten nach Eingabengebühren, Entscheidungsgebühren und Eintragungsgebühren hat nur für die Frage Bedeutung, wann die Gebühren fällig werden: Eingabengebühren und Antragsgebühren („Pauschalgebühren für Anträge“) werden mit Überreichung der Eingabe fällig (§ 2 Z 1 lit a bis c, e, h, j, k, Z 2 und 7, s auch § 31 Abs 1), Entscheidungsgebühren mit der (in der Regel: verfahrensbeendenden) Entscheidung (§ 2 Z 1 lit f, g, i, Z 3, Z 6) und Eintragungsgebühren mit der Eintragung (§ 2 Z 4, Veröffentlichung in den entsprechenden Dateien: Z 7a, Z 7c). Nach Ansicht des VwGH (s dazu E 6) soll die Bezeichnung als „Pauschalgebühr“ in Verfahren außerhalb des streitigen Zivil- und des Exekutionsverfahrens dazu führen, dass das Einmaligkeitsprinzip des § 3 Abs 1 erster Satz auch für solche Verfahren gilt (s dazu Anm 3).

§ 3 GGG

Bei manchen Verfahrensarten findet sich als „Relikt“ noch die Anordnung in den Anm, dass neben der Pauschalgebühr „keine weiteren Gebühren“ anfallen (zB Anm 2 zur TP 5, Anm 3 zur TP 8); diese Anordnung ist aufgrund des Wesens der Pauschalgebühren weitgehend bedeutungslos.

- 2) TP 1, 2, 3, 4 GGG.
- 3) Unklar ist, ob die Anordnung des zweiten Satzes für andere Eingaben und Schriften **im Zivil- und Exekutionsverfahren** (etwa Rechtsmittelschriften) gilt oder auch für Eingaben und Schriften **in anderen Verfahren**. Der VwGH leitet aus der Qualifikation der Gebühr nach TP 12 lit e (außerstreitige Verfahren nach dem Privatstiftungsgesetz) als „Pauschalgebühr“ ab, dass für solche Verfahren das Einmaligkeitsprinzip des § 3 Abs 1 ebenfalls gilt (s E 6), weil der VwGH solche Verfahren ebenfalls als „zivilgerichtliche Verfahren“ versteht. Dieser Schluss ist uE nicht zwingend, da das GGG als „zivilgerichtliche Verfahren“ ansonsten nur die in der TP 1 bis 3 angeführten Verfahren bezeichnet.
- 4) Dies gilt aber nur dann, wenn die Eingabe mit gleich bleibendem (Klage-) Begehren und Streitwert neuerlich überreicht wird und als Wiedervorlage erkennbar ist.
- 5) In Abs 3 kann der allgemeine Grundsatz der Pauschalgebühren (vgl § 2 Z 1 – im Gegensatz zum System der Eingabe- und Eintragungsgebühren im Grund- und Firmenbuchverfahren) für ein Verfahren festgehalten werden, dass die Gebühr **ungeachtet der Art der Entscheidung** (egal ob Zurückweisung, Abweisung oder Stattgebung) über den verfahrenseinleitenden Schriftsatz zu entrichten ist. Auch spielt es keine Rolle, ob **überhaupt eine Entscheidung ergeht** (s zB den letzten Satz der bisherigen Anm 1 zur TP 1, wenn das Verfahren zB durch Vergleich, Zurückziehung, mangelnde Verbesserung, Unterbrechung ohne Fortsetzung, Ruhen, Innehalten oder mangelnde Fortsetzung endet). Die entsprechenden Einzelanordnungen in den TP können damit aufgehoben werden (RV 901 BlgNR 25. GP).
- 5a) § 3 Abs 3 GGG bezieht sich nur auf Verfahren, in denen die Gebührenpflicht durch **Überreichung einer Eingabe** begründet wird, mit Ausnahme der Verfahren nach TP 9 und 10 (Registerverfahren, s Anm 1) und der speziellen Konstellation von Eingabengebühren im Insolvenzverfahren (TP 5). Bei Verfahren, in denen **Entscheidungsgebühren** vorgesehen sind, fällt die Gebühr nicht an, wenn die Entscheidung nicht getroffen wird.
- 6) Abs 4 kodifiziert den bisher in Anmerkungen normierten Grundsatz, laut dem die Gerichtsgebühr für die jeweilige Instanz ungeachtet dessen zu entrichten ist, dass die Entscheidung dieser **Instanz im Rechtsmittelweg** aufgehoben wird. Umgekehrt ist die Gerichtsgebühr nicht neuerlich zu entrichten, wenn das Verfahren nach einer Aufhebung der Entscheidung fortgesetzt wird. Dieser Grundsatz wird in der Regel nur Verfahren in jener Instanz betreffen, deren Entscheidungen im Rechtsmittelweg noch aufgehoben werden können, also **keine letztinstanzlichen Verfahren**. Er hindert nicht, dass sich die Pauschalgebühr nachträglich ändert, etwa aufgrund des § 18 Abs 2 (RV 901 BlgNR 25. GP).
- 7) TP 1 bis 3 GGG.
- 8) TP 4 GGG.

- 9) TP 5 und 6 GGG.
- 10) TP 7 Z I lit d GGG. Die Verfahren nach der TP 7 Z I lit a und b GGG sind von Abs 4 nicht erfasst, weil in diesen Unterhaltsverfahren die Gebühr für die erste Instanz ohnedies erst nach rechtskräftiger Entscheidung festgesetzt wird.
- 11) TP 7 Z II GGG. Letztinstanzliche Verfahren (TP 7 Z III GGG) sind nicht betroffen (s dazu Anm 6).
- 12) TP 12 und TP 12a GGG.
- 13) TP 13 GGG.
- 14) TP 13a GGG.
- 15) § 3 Abs 4 GGG betrifft Fälle, in denen eine Entscheidung von einer übergeordneten Instanz aufgehoben wird, also nur erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen. Die Bestimmung sagt eigentlich Selbstverständliches aus, da es bei Fälligkeit der Gebühr mit Überreichung der Eingabe nicht einmal darauf ankommt, ob überhaupt eine Entscheidung gefällt wurde (s bereits Abs 3), und umso weniger, ob die Entscheidung aufgehoben wurde.
- 16) In Abs 5 soll der ebenfalls bisher in diversen Anm zum Ausdruck kommende Grundsatz kodifiziert werden, wonach Rechtsmittelgebühren von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten sind, und zwar auch dann, wenn die Instanz von demselben Rechtsmittelwerber **mehrfach angerufen** wird. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht in jenen Verfahren, in denen nicht eine Pauschalgebühr das gesamte Rechtsmittelverfahren abdecken soll, wie das zB im **Registerverfahren** (Grundbuch, Firmenbuch, Patentamt) der Fall ist: In Grund- oder Firmenbuchverfahren sind für die Rekurse und Revisionsreklame relativ geringe Eingabengebühren zu bezahlen, die für jedes Rechtsmittel fällig werden. Auch die Gebühren für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Patentamts wurden den Schriftsatzgebühren des Gebührengesetzes 1957 nachempfunden, die damals ebenfalls für jedes Rechtsmittel zu bezahlen waren, gleichgültig, ob es sich um eine mehrfache Anrufung der Instanz in einem Verfahren handelte (RV 901 BlgNR 25. GP).
- 17) Die Anführung der Tarifpost 12 im Klammerausdruck dürfte ein Redaktionsverssehen sein: in der Tarifpost 12 sind keine (gesonderten) Gebühren für das zweit- oder drittinstanzliche Verfahren über sonstige Geschäfte des außерstreitigen Verfahrens geregelt, sondern nur in der Tarifpost 12a. Im Verfahren über die Enteignungsschädigung besteht eine einheitliche Entscheidungsgebühr, die auch allfällige Verfahren zweiter und dritter Instanz einschließt (Anmerkung 6 zur TP 12).
- 18) Erheben gegen ein Urteil, in dem über den Anspruch gegenüber mehreren Beklagten abgesprochen wurde, zB alle Beklagten je mit **gesondertem Schriftsatz** Berufung, dann ist von **jedem Rechtsmittelwerber** die volle Pauschalgebühr nach TP 2 GGG zu entrichten. Erheben die Beklagten aber in **einer Eingabe** Berufung, so ist nur **eine** Gebühr nach TP 2 GGG zu entrichten (§ 3 Abs 1 GGG), allerdings erhöht um einen Streitgenossenzuschlag (§ 19a).
- 19) Der Abschluss eines Vergleichs oder die Erweiterung des Klagebegehrens (§ 18 Abs 2 Z 2 GGG) im **Berufungsverfahren** lösen weder im arbeitsgericht-

lichen Verfahren noch im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten eine zusätzliche Pauschalgebühr nach **TP 1 GGG** aus. Die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren (**TP 2 GGG**) ist in solchen Fällen auf der Grundlage des höheren Streitwerts neu zu bemessen; der Differenzbetrag, der sich nach Abzug der bereits entrichteten Gebühr unter Zugrundelegung der Ansätze nach **TP 2 GGG** ergibt, ist vom jeweiligen Rechtsmittelwerber beizubringen.

20) Beispiel: Eine Entscheidung wurde durch die höhere Instanz aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung an die untere Instanz zurückverwiesen. In der Folge wurde das Klagebegehren ausgedehnt und vom Erstgericht ein neues Urteil gefällt. Wird nun die zweite Instanz mit einem höheren Rechtsmittelinteresse neuerlich angerufen, so ist unter Zugrundelegung der höheren Bemessungsgrundlage die Pauschalgebühr neu zu bemessen (§ 18 Abs 2 GGG); der Differenzbetrag, der sich nach Abzug der bereits entrichteten Pauschalgebühr unter Zugrundelegung der Ansätze nach **TP 2 GGG** ergibt, ist vom Rechtsmittelwerber zu entrichten.

Entscheidungen:

Übersicht

- I. Zu § 3 GGG (E 1-7)
- II. Zum früheren § 3 GJGebGes 1962 (E 8)

I. Zu § 3 GGG

E 1. § 3 Abs 1 GGG gilt nur für zivilgerichtliche Verfahren und Exekutionsverfahren, **nicht** aber auch für **Eintragungen** in die öffentlichen Bücher oder Register, insb nicht bei Zusammentreffen mehrerer in TP 10 GGG angeführter Tatbestände. VwGH 14. 5. 1992, 91/16/0016, AnwBl 1992/4276.

E 2. Wie dem eindeutigen Wortlaut der Anm 2 zu TP 3 (*nunmehr vergleichbar*: § 3 Abs 3 zweiter Halbsatz) GGG zu entnehmen ist, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, bei der Entstehung des Gebührenanspruchs aufgrund eines Rekurses an den OGH allein auf dessen Einbringung abzustellen. Das weitere Schicksal eines erhobenen Rekurses hat nach dieser Gesetzesbestimmung außer Ansatz zu bleiben. Dies gilt auch für Rechtsmittel, die vorerst vom Berufungsgericht zugelassen, dann aber vom OGH als unzulässig erklärt und (inhaltlich) gar nicht behandelt werden. VwGH 18. 10. 2005, 2003/16/0498, ÖStZB 2006/153, 190 = ÖJZ 2006/58 F.

E 3. Die Behauptung in der Bescheidbeschwerde, **Anm 2 zu TP 3** (*nunmehr vergleichbar*: § 3 Abs 3 zweiter Halbsatz) GGG sei verfassungswidrig, hat vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH zum rechtspolitischen Gestaltungsspielraum im Gebührenrecht und zur Unbedenklichkeit des Anknüpfens an formale äußere Tatbestände **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg**. VfGH 6. 6. 2013, B 547/2013.

E 4. Zu § 3 Abs 5 (Pauschalgebühren „von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten“): Wer als **Nebenintervent** von seiner ihm gem § 19 ZPO zugelassenen Rechtsmittelbefugnis Gebrauch macht, ist jedenfalls Rechtsmittelwerber iSd § 7 Abs 1 **Z 1 GGG** (*und daher zahlungspflichtig für die Pauschalgebühr*

im Rechtsmittelverfahren). Dass ein Nebenintervent nach der ZPO nicht zum Kostenersatz zu verpflichten ist, ändert nichts an seiner Zahlungspflicht gem § 7 Abs 1 Z 1 GGG. VwGH 26. 2. 2015, 2013/16/0233 ÖJZ 2015/95 (Obermaier).

E 5. Die im Erk vom 20. 4. 1989, 88/16/0215 (die allerdings zu § 7 Abs 1 Z 1 GGG in seiner Stammfassung und vor dem Inkrafttreten des § 19a GGG erging) und im Erk vom 26. 2. 2015, 2013/16/0233 nur obiter vertretene Ansicht, dass eine zusätzliche Rechtsmittelschrift auf der Seite eines Rechtsmittelwerbers, der das Rechtsmittelverfahren eingeleitet hat, nicht geeignet wäre, die Pauschalgebühr nach TP 3 GGG nochmalig auszulösen, wird nicht aufrecht erhalten. Die **Berufung eines Mitbeteiligten** löste daher auch dann eine (weitere) Gebührenpflicht nach TP 2 GGG aus, wenn die Hauptpartei bereits eine Berufungsschrift eingebracht hat. VwGH 22. 12. 2016, Ra 2016/16/0095; VwGH 6. 6. 2019, Ra 2019/16/0103 (ao Rev zurückgewiesen); VfGH 13. 3. 2019, E 4496/2018 (Behandlung der Beschwerde abgelehnt).

E 6. Während das GGG in seiner Stammfassung den Begriff der „zivilgerichtlichen Verfahren“ als ausschließlich streitige Zivilverfahren verstanden haben könnte, stellte der Gesetzgeber mit seiner Wortwahl in Anmerkung 5 zu TP 12 GGG klar, dass es sich bei der im Revisionsfall strittigen Gebühr nach TP 12 lit e GGG für „Verfahren nach dem Privatstiftungsgesetz“ um eine „Pauschalgebühr“ für ein solches Verfahren handelt. Mit der **Qualifikation als Pauschalgebühr** steht der Auslegung des § 3 Abs 1 nichts mehr im Wege, dass auch in **außerstreitigen zivilgerichtlichen Verfahren** iSd § 40 PSG die Pauschalgebühr nur ein Mal zu entrichten ist, gleichgültig, ob der Antrag mehrere Begehren enthält oder ob er sich auf mehrere Personen bezieht (*im konkreten Fall wurden drei Rechtsgeschäfte in einem Verfahren und einer Geschäftszahl und auch in einem einzigen Beschluss genehmigt*). VwGH 11. 9. 2018, Ra 2018/16/0113.

E 7. § 3 Abs 1 GGG setzt – ebenso wie für das streitige zivilgerichtliche Verfahren – auch für das außerstreitige Zivilverfahren für die Kumulierung von Anträgen in einer Eingabe deren **verfahrensrechtliche Zulässigkeit** voraus, ob also mehrere Anträge Gegenstand eines (hier: außerstreitigen) Verfahrens bilden können. Im Revisionsfall hatte das Bezirksgericht die Kumulierung der Begehren auf Bestellung eines Abwesenheitskurators in 61 Fällen in einer Eingabe zum Anlass genommen, die jeweils antragsbegründenden Sachverhalte konkretisieren zu lassen und in getrennten außerstreitigen Verfahren, ersichtlich nach unterschiedlichen Aktenzahlen, über das Begehren auf Bestellung eines Abwesenheitskurators entschieden. Die Vorschreibungsbehörde ist an diese Behandlung gebunden; es ist daher zulässig, mehrfach die Gebühr nach TP 12 lit j vorzuschreiben (Revision zurückgewiesen). VwGH 3. 12. 2021, Ra 2021/16/0081.

II. Zum früheren § 3 GJGebGes 1962

E 8. Die Regelung des § 3 Abs 3 (*nunmehr: § 3 Abs 1 GGG*), dass für Eingaben, die mehrere Anträge enthalten, die Eingabengebühr (*nunmehr: Pauschalgebühr*) nur einfach zu entrichten ist, betrifft nur die Fälle, dass **inhaltlich verschiedene Anträge** gestellt werden, oder Eingaben, in denen **verschiedene Einschreiter** ein und denselben Antrag stellen. Auf den Fall, dass ein einziger Einschreiter den-

selben Antrag bei mehreren Gerichten stellt, bezieht sich die Regelung des § 3 Abs 3 (*nunmehr: § 3 Abs 1 GGG*) nicht. Eine **Ausnahme** wird nur in der Anm 1 zur TP 11 (*nunmehr: Anm 2 zur TP 9 GGG*) gemacht. VwGH 4. 10. 1973, 973/73, SlgNF 4586/F = AnwBl 1974/352; ähnlich VwGH 12. 12. 1974, 1852/74, SlgNF 4771/F = AnwBl 1975/482.

II. Art der Gebührenentrichtung

§ 4. (1) Die Gebühren nach diesem Bundesgesetz und sonstige nach dem GEG einzubringende Beträge können durch Verwendung von Bankkarten mit Bankomatkfunktion oder Kreditkarten, durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des zuständigen Gerichts oder durch Bareinzahlung bei diesem Gericht entrichtet werden. [BGBl I 2013/1, Art 1 Z 3]

(2) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe begründet,¹⁾ so ist die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Beleges auf dem Schriftsatz nachzuweisen. [BGBl I 2013/1, Art 1 Z 3]

(3) Sämtliche²⁾ Gebühren können auch durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden, wenn die Justiz zur Einziehung der Gebühren auf eines der Justizkonten ermächtigt ist und die Eingabe die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, und allenfalls den höchstens abzubuchenden Betrag enthält. Die Angabe des Kontos, von dem die Gerichtsgebühren einzuziehen sind, oder des Anschriftscodes, unter dem ein Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren gespeichert ist, gilt als Zustimmung zum Gebühreneinzug im Sinne des § 58 ZaDiG 2018. [BGBl I 2013/1, Art 1 Z 3; BGBl I 2013/190, Art 6 Z 2; BGBl I 2018/17, Art 9 Z 1]

(4) Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89a bis 89d GOG) eingebracht, so sind jene Gebühren, bei denen der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe begründet wird (einschließlich der Gebühren nach Tarifpost 10 Z 1 lit. b Z 5a), durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten; in diesem Fall darf ein höchstens abzubuchender Betrag nicht angegeben werden.^{3, 4, 5, 6)} [BGBl I 2013/1, Art 1 Z 3]

(5) [aufgehoben durch BGBl I 2022/61, Art 6 Z 6]

(6) Die Bundesministerin für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung die näheren Umstände für den Nachweis der Gebührenentrichtung (Abs. 2) sowie für das Abbuchungs- und Einziehungsverfahren (Abs. 3 bis 5) zu regeln⁴⁾. Für das Abbuchungs- und Einziehungsverfahren ist jeweils ein

Justizkonto zu bestimmen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der Zeitpunkt festzulegen, ab dem Gebühren durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden können. [BGBl I 2013/1, Art 1 Z 3]

(7) Der Bundesminister für Justiz kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten mit Verordnung (§ 26a Abs. 3) anordnen, dass die gerichtliche Eintragungsgebühr bei dem für die Erhebung der Steuer zuständigen Finanzamt zu entrichten ist (Selbstberechnung nach § 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987).^{7,8)} Wurde in einem solchen Fall die Eintragungsgebühr beim Finanzamt nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet, so hat das Finanzamt die Vorschreibungsbehörde zu verständigen; der Fehlbetrag ist nach den Bestimmungen des GEG einzubringen. Das zuständige Finanzamt hat die entrichteten Eintragungsgebühren binnen einer Frist von drei Monaten auf ein Justizkonto weiterzuleiten. Auf Anfrage hat das Finanzamt der Vorschreibungsbehörde Einsicht in die Akten des Abgabenverfahrens zu gewähren, die die Vorschreibung und Entrichtung der Grunderwerbsteuer betreffen. Die näheren Vorgaben über die Verständigung, die Weiterleitung der Eintragungsgebühren und die Einsicht können in der Verordnung nach § 26a Abs. 3 geregelt werden.^{9,10)} [BGBl I 2015/19, Art 1 Z 4]

IdF BGBl I 2022/61.

Literatur: Arnold, Das neue Gerichtsgebührengesetz (unter besonderer Berücksichtigung des streitigen Verfahrens), AnwBl 1985, 3; Arnold, Gerichtsgebührenrechtliche Überlegungen zur Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, AnwBl 1989, 523; Bernsteiner/Miernicki, SEPA-Lastschrift und Valutaverhältnis – Zivilrechtliche Fragen von Erstattung und Widerruf, ÖBA 2019, 411.

Anmerkungen:

1) Darunter fallen alle **mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren** in bürgerlichen Rechtssachen, Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erk der Börschiedsgerichte, gerichtliche Aufkündigungen, Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes (§§ 560ff ZPO), Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls, Beweissicherungsanträge (§ 384 ZPO), Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung, die außerhalb eines Zivilprozesses gestellt werden (nach Maßgabe der TP 1 Anm 2), **Rechtsmittel** im zivilgerichtlichen Verfahren nach den TP 2 und 3, in sonstigen bürgerlichen Rechtssachen nach TP 4 Z II und III, TP 5 Z II und III, TP 6 Z II und III, TP 7 Z II und III (außer in Unterhaltssachen), TP 12a sowie gegen sonstige Entscheidungen über Anträge nach dem Mediengesetz (TP 13 lit d), **Exekutionsanträge**, Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 419 EO), **Eingaben**, für die Gebühren nach den TP 5, TP 9 lit a, TP 10 I lit a, TP 12 lit a bis c, f und j (und wohl auch – obwohl in § 2 Z 1 lit h nicht erwähnt – nach TP 12 lit e) und nach TP 13 GGG

§ 4 GGG

zu entrichten sind, die in TP 14 Z 1 bis 3, 8 bis 11 und 13 bis 15 und die in TP 15 lit g GGG angeführten **Anträge**.

- 2)** Mit diesem Ausdruck soll klargestellt werden, dass sich die Möglichkeit der Einziehung auf alle Gebührenarten, also Eingabengebühren, Verfahrensgebühren, Entscheidungsgebühren, Vergleichsgebühren, Eintragungsgebühren und Rechtsmittelgebühren ebenso wie Justizverwaltungsgebühren bezieht, nicht nur auf die in *Abs 2* genannten Eingabengebühren. Von der Möglichkeit des Gebühreneinzugs soll keine Gebührenart ausgenommen sein. Für die Nutzung des Gebühreneinzugs durch das Gericht ist allerdings Voraussetzung, dass sich ein dem § 4 *Abs 3* erster Satz entsprechender **Hinweis auf die Gebühreneinziehung** auf einer im betroffenen Verfahren erfolgten Eingabe des Gebührenschuldners bzw seines Vertreters befindet, der gegebenenfalls auch eine betragsmäßige Beschränkung enthalten kann. Findet sich ein solcher Hinweis auf einer Eingabe, so können – unabhängig davon, ob die Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs oder auf Papier erfolgt ist – innerhalb einer allenfalls geltend gemachten betragsmäßigen Beschränkung sämtliche Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, die in diesem Verfahren anfallen, vom Gericht eingezogen werden. Für **Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr** kommt als Sonderregel hinzu, dass die Gebühren zwingend durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten sind, ein Wahlrecht für den Einbringer besteht diesbezüglich nicht, er kann auch keinen Höchstbetrag für die Gebühreneinziehung vorgeben. Gebührenschuldnerin bleibt allerdings stets die zahlungspflichtige Partei des Verfahrens, nicht der oder die Rechtsvertreter/in (RV 113 BlgNR 24. GP).
- 3)** Aus Anlass der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für Eingaben und gerichtliche Erledigungen bietet es sich an, den berufsmäßigen Parteienvertretern (Rechtsanwälten, Notaren) sowie den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Möglichkeit zu eröffnen, die Entrichtung der Gerichtsgebühren noch dadurch vereinfacht vorzunehmen, dass sie die fällig werdenden Gebühren im Wege der Abbuchung von einem dazu bestimmten Konto zu Gunsten des Justizkontos (Sonderkonto) einzahlen lassen (*Abs 4*); die näheren Regelungen betreffend jenes Konto, das von den Genannten zur Ermöglichung der Abbuchung (Einziehung) eingerichtet werden kann, sollen gleichfalls der Verordnung nach *Abs 6* vorbehalten bleiben (RV 888 BlgNR 17. GP).

4) Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung:

Justizkonten

§ 1. Als Justizkonten, auf die die durch Abbuchung und Einziehung entrichteten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zugunsten des Bundes gutgeschrieben werden, werden die im Anhang*) angeführten Konten bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (BIC: BUNDATWW) bestimmt. (BGBl II 2021/585)

*) nicht abgedruckt

§§ 2–4. [aufgehoben durch BGBl II 2013/56, Z 2]

Eingaben

§ 5. Der Gebührenentrichter hat in der Eingabe das Konto, von dem die Gerichtsgebühren einzuziehen sind, sowie das kontoführende Kreditinstitut oder

den Anschriftcode (§ 8 ERV 2021, BGBl. II Nr. 587/2021), unter dem ein Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren gespeichert ist, anzugeben. Das Konto ist durch Angabe der IBAN (International Bank Account Number) und bei nicht im Europäischen Wirtschaftsraum angesiedelten ausländischen Kreditinstituten das kontoführende Kreditinstitut durch Angabe des BIC (Business Identifier Code) zu bezeichnen. Gibt aber der Gebührenentrichter sowohl den Anschriftcode, unter dem ein Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren gespeichert ist, als auch ein Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren an, so sind die Gerichtsgebühren von diesem Konto einzuziehen. (BGBl II 2005/481; BGBl II 2013/56, Z 3; BGBl II 2018/284, Z 1)

§ 6. (1) Außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Gebührenentrichter in der Eingabe zusätzlich (neben den Angaben nach § 5) auf die erteilte Abbuchungsermächtigung (etwa durch die Vermerke „Gebühreneinzug!“ oder „AEV!“) und allenfalls auf den höchstens abzubuchenden Betrag hinzuweisen. Wenn auch andere Gerichtsgebühren als Pauschal- und Eingabengebühren, insbesondere Eintragungsgebühren, abgebucht und eingezogen werden sollen, so hat der Gebührenentrichter darauf zusätzlich hinzuweisen.

(2) Die Hinweise nach Abs. 1 sowie die Angaben nach § 5 sind auf der ersten Seite der für das Gericht bestimmten Eingabe deutlich ersichtlich zu machen. Dadurch gilt die Ermächtigung zum Gebühreneinzug im Sinne des § 58 ZaDiG 2018 als erteilt. Sofern der Gebührenentrichter über einen Anschriftcode verfügt, hat er auch diesen dort anzuführen. (BGBl II 2013/56, Z 4; BGBl II 2018/284, Z 2)

§ 7. [aufgehoben durch BGBl II 2013/56, Z 5]

Durchführung der Abbuchung und Einziehung

§ 8. Die Abbuchung und die Einziehung der Gerichtsgebühren sind im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung durchzuführen.

§§ 9, 10. [aufgehoben durch BGBl II 2000/162, Z 2]

§ 11. Die Gerichtsgebühren werden im Auftrag des Bundes von der BAWAG P. S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft abgebucht und eingezogen. (BGBl II 2013/56, Z 6)

§ 12. Der Einziehungsauftrag des Bundes an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft hat zu enthalten:

1. den abzubuchenden und einzuziehenden Betrag,
2. den Namen, das Konto sowie das kontoführende Kreditinstitut des Gebührenentrichters,
3. ein Justizkonto (§ 1) sowie
4. das Gericht, die Geschäftszahl der Eingabe und, soweit eine solche vorhanden ist, die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren. (BGBl II 2013/56, Z 6 und 7; BGBl II 2018/284, Z 3)

§ 4 GGG

Einbringung von Gebühren

§ 13. (1) Wenn die Gerichtsgebühren nicht oder nicht vollständig abgebucht und eingezogen werden konnten, hat die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft über diesen Umstand im Wege einer automationsunterstützten Schnittstelle zum Zahlungsverkehr des Bundes zu informieren. Die Buchhaltungsagentur des Bundes hat diese Information dem Gericht, bei dem die Gebührenpflicht begründet wurde, mitzuteilen, sofern sie nicht direkt im Wege der an den Zahlungsverkehr des Bundes angebundenen Justiz-Applikationen (insbesondere Justiz Forderungsmanagement) bei diesem Gericht einlangt. (BGBl II 2022/174)

(2) Liegt die Ursache der unterbliebenen oder unvollständigen Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung im Bereich der Vorschreibungsbehörde (§ 6 GEG, § 209 Abs. 1 Geo.), so hat diese nochmals einen Gebühreneinzug zu veranlassen. In den übrigen Fällen unterbliebener oder unvollständiger Gebührenentrichtung hat die Vorschreibungsbehörde unter Bedachtnahme auf § 31 GGG einen Zahlungsauftrag zu erlassen. (BGBl II 1999/266; BGBl II 2013/56, Z 6 und 8; BGBl II 2013/469, Art 2 Z 2)

(3) Ist die Nacherhebung einer Gebühr wegen Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 7 RATG oder aus Anlass einer Gebührenrevision notwendig, ist die Gebühr zunächst mit Lastschriftanzeige einzufordern und bei Nichtzahlung ein Zahlungsauftrag zu erlassen. (BGBl II 2021/585)

Rückzahlung

§ 14. (1) § 30 GGG ist auch auf Gerichtsgebühren anzuwenden, die durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden.

(2) Rückzahlungen hat der Rechnungsführer des Gerichtes durchzuführen.

Einführungszeitpunkt

§ 15. (1) Gerichtsgebühren können ab dem 1. Jänner 1990 durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden.

(2) § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 559/1995 tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(3) § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 162/2000 und die Aufhebung der §§ 9 und 10 treten mit 1. Juni 2000 in Kraft.

(4) §§ 1 samt Überschrift, 5, 6, 11 bis 13 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2013 und die Aufhebung der §§ 2 bis 4 und 7 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(5) § 13 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 469/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft, § 1 samt Überschrift in der Fassung dieser Verordnung mit 1. Februar 2014.

(6) § 1 Z 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 251/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(7) §§ 5, 6 Abs. 2 und 12 Z 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2018 treten mit 1. Dezember 2018 in Kraft.

(8) § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 587/2021, tritt mit 24. Dezember 2021 in Kraft.

(9) § 1, § 13 Abs. 3 und der Anhang in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 595/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Es bleibt zulässig, im Bereich der Bezirks- und Landesgerichte entstandene Gebühren weiterhin auf das Konto des übergeordneten Oberlandesgerichts gutzuschreiben.

(10) § 13 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 174/2022 tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft.

5) Gesetzliche Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr:

§§ 89a bis 89d Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Elektronische Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)

§ 89a. (1) Eingaben können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89b vorgesehen ist, statt mittels eines Schriftstücks elektronisch angebracht werden.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften und Rubriken von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln. Die Übermittlung von Rubriken an den Einbringer kann bei elektronischen Anbringen unterbleiben.

(3) Ist die Zustellung im elektronischen Rechtsverkehr nach den folgenden Bestimmungen nicht möglich, kann sie auch über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

§ 89b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Mißbrauch

1. die Eingaben zu bestimmen, die elektronisch angebracht werden dürfen,
2. die gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, deren Inhalt anstatt in der Form schriftlicher Ausfertigungen elektronisch übermittelt werden darf.

(2) Die nähere Vorgangsweise bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben, Beilagen und Erledigungen ist durch Verordnung des Bundesministers für Justiz zu regeln. Dazu gehören insbesondere die zulässigen elektronischen Formate und Signaturen, die Regelungen für die Ausgestaltung der automationsunterstützt hergestellten Ausfertigungen einschließlich der technischen Vorgaben für die elektronische Signatur der Justiz (§ 89c Abs. 3) und deren Überprüfung (§ 89c Abs. 4). In der Regelung kann vorgeschrieben werden, dass sich der Einbringer einer Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

*) ERV 2021, auszugsweise abgedruckt in Anm 6.

§ 89c. (1) Für Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen keiner Gleichschriften und Rubriken. Soweit solche benötigt werden, hat das Gericht die entsprechenden Ausdrucke herzustellen. Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr entfallen auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB.

§ 4 GGG

- (2) Soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 angeordnet ist,
1. sind die Eingaben mit einer geeigneten elektronischen Signatur zu unterschreiben;
 2. kann auch ein anderes sicheres Verfahren, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt, angewandt werden;
 3. sind Beilagen zu elektronischen Eingaben in Form von elektronischen Urkunden (Urschriften oder elektronischen Abschriften von Papierurkunden) anzuschließen.
- (2a) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Unterschriften insbesondere unter Urschriften gerichtlicher Erledigungen und Protokolle elektronisch geleistet werden. Eine Unterschrift ist in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit in zivilgerichtlichen Verfahren mittels handschriftlicher Unterfertigung oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 eIDAS-VO) zu leisten. Gerichtsinterne Anordnungen bedürfen keiner qualifizierten elektronischen Signatur. Wird eine Unterschrift mittels qualifizierter elektronischer Signatur geleistet, so ist dies auf dem unterzeichneten Dokument auf eine Art und Weise sichtbar zu machen, die es ermöglicht, zu erkennen und zu überprüfen, von wem die Unterschrift stammt.
- (3) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen. In der Ausfertigung ist zwingend der Name des Entscheidungsgremiums anzu führen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 vorgesehen ist. Die elektronische Signatur der Justiz ist eine fortgeschrittenen elektronische Signatur. Soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist, gelten für die Prüfbarkeit der elektronischen Signatur der Justiz und die Rückführbarkeit von Ausdrucken § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG.
- (4) Der Bundesminister für Justiz hat die notwendigen Zertifizierungsdienste für die elektronische Signatur der Justiz sowie die qualifizierten elektronischen Signaturen der zur Überbeglaubigung berechtigten Organe sicherzustellen. Jede Verwendung der elektronischen Signatur der Justiz ist automationsunterstützt in einem Protokoll, das den Namen des Anwenders ausweist, festzuhalten. Dieses Protokoll ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind
1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Verteidigerinnen und Verteidiger in Strafsachen,
 2. Notarinnen und Notare,
 3. Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG),
 4. Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015,

-
5. Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG 1972),
 6. Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-kasse (§ 14 BUAG), die Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 Gehaltskassengesetz 2002), der Insolvenz-Entgelt-Fonds (§ 13 IESG) und die IEF-Service GmbH (§ 1 IEFG),
 7. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG),
 8. die Finanzprokuratur (§ 1 ProkG) und
 9. die Rechtsanwaltskammern

zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.

(5a) Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untnlich ist.

(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 oder Abs. 5a ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.

§ 89d. (1) Elektronische Eingaben (§ 89a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89b Abs. 2), und sind sie auf diesem Weg bei der Bundesrechenzentrum GmbH tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen Zeitpunkt angebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat.

(2) Als Zustellungszeitpunkt elektronisch übermittelter gerichtlicher Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs. 2) gilt jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werkstage gelten.

6) Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr:

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021), BGBl II 2021/587 (Auszug)

§ 4 GGG

Umfang des elektronischen Rechtsverkehrs

§ 1. (1) Eingaben, Beilagen und Erledigungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung im Wege

1. einer Übermittlungsstelle (§ 2),
2. des Direktverkehrs (§ 3),
3. von FinanzOnline (§ 4),
4. von JustizOnline (§ 5) oder
5. von E-Mails (§ 6)

elektronisch entweder als Anhang zu einer Nachricht oder als Referenz zu einem von der Justiz zur Verfügung gestellten Datenspeicher (Justiz-Box) gemäß der Schnittstellenbeschreibung (§ 7) zu übermitteln. Die Übermittlung mit Fax ist keine zulässige Form des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinne dieser Verordnung.

(2) Auf Papier erstellte Urkunden, durch die ein mit dem Besitz oder der Innehabung der Urkunde untrennbar verbundenes Recht durch Übergabe oder Vorlage der Urkunde ausgeübt werden soll, sind von der elektronischen Übermittlung ausgenommen.

(3) Zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtete teilnehmende Personen (§ 89c Abs. 5 und 5a GOG)

1. haben in der nicht im elektronischen Rechtsverkehr übermittelten Eingabe zu bescheinigen, dass die konkreten Möglichkeiten im Einzelfall für eine Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht vorliegen,

2. dürfen Eingaben und Beilagen ausnahmsweise nur dann in gescannter Form einbringen, wenn diese nicht in originär elektronischer Form der einbringenden Person zur Verfügung stehen,

3. haben Mahnklagen, arbeitsrechtliche Mahnklagen und Exekutionsanträge nach § 1 AFV 2002, BGBl. II Nr. 510/2002, europäische Mahnklagen nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006, ABl. Nr. L 399 vom 30. Dezember 2006 S. 1, sowie Grundbuchs- und Firmenbuchgesuche in strukturierter Form, die eine automationsunterstützte Weiterverarbeitung ermöglichen, gemäß der Schnittstellenbeschreibung (§ 7) nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu übermitteln.

(4) Werden mit einer Eingabe mehrere Beilagen vorgelegt und bilden diese keine inhaltliche Einheit, so sind diese vornehmlich als getrennte Anhänge zu übermitteln. Die Übermittlung eines Gesamtsakts als Beilage ist in einem Anhang zulässig.

(5) Beilagen sind nach ihrem Inhalt aussagekräftig zu bezeichnen und die Reihenfolge der großen lateinischen Buchstaben (§ 379 Geo., BGBl. Nr. 264/1951) ist nach ./Z mit ./AA bis ./AZ, ./BA bis ./BZ, ./CA bis ./CZ usw. fortzusetzen.

(6) Ein Verstoß gegen die Abs. 3 bis 5 ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.

[...]